

Bundesratsbeschluß

betreffend

die Einfuhr aus der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex.

(Vom 23. Februar 1895.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht eines Antrages des Departements des Auswärtigen, des Finanz- und Zolldepartements und des Industrie- und Landwirtschaftsdepartements;

nach Einsicht der Übereinkunft betreffend die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der freien Zone von Hoch-Savoyen, vom 14. Juni 1881 (A. S. n. F. VI, 515);

mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex zu der Schweiz;

in Anwendung des Art. 35 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 (A. S. n. F. XIII, 692);

in Abänderung der durch Bundesratsbeschluß vom 27. Dezember 1892 für die Einfuhr aus Frankreich aufgestellten Differentialzölle (A. S. n. F. XIII, 233);

in Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 9. Mai 1893 betreffend die Einfuhr aus der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex (A. S. n. F. XIII, 378),

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die nachstehende Zollbehandlung soll bis auf weiteres auf die Einfuhr von aus der **zollfreien Zone von Hoch-Savoyen** herrührenden Erzeugnissen Anwendung finden.

a. Außer den durch das Gesetz als zollfrei erklärten, oder von keinem Differentialzoll betroffenen Artikeln und abgesehen von den gemäß der Übereinkunft vom 14. Juni 1881 den Bewohnern der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen gewährten Zollbefreiungen und Vergünstigungen, sollen die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse der genannten Zone zu den Ansätzen des schweizerischen Vertragstarifs, bezw. des Gebrauchstarifs, zugelassen werden.

Gebrauchstarif

Nr.

- | | |
|---------|--|
| 133/134 | Bau- und Nutzholz, gemeines, roh oder bloß mit der Axt beschlagen. |
| 135 | Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz. |
| 136 | Rebstecken.
Bau- und Nutzholz, gemeines, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schindeln etc.), ausgenommen Fourniere: |
| 137 | Faßholz, rohes.
anderes: |
| 138 | eichenes, Faßholz ausgenommen. |
| 139/140 | Bretter, Latten und Schindeln. |
| 141 | Balken, Schwellen etc., andere als eichene. |
| 142 | Bau- und Nutzholz, gemeines, abgebunden. |
| 153 | Besen aus Reisig. |
| 172 | Korbflechterwaren, grobe, von ungeschälten, ungespaltenen Ruten. |

Gebrauchstarif

Nr.

- 188/189 Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen.
 333 Polierbare Steinarten in rohen Blöcken; Bausteine aus polierbaren Steinarten, auch bossiert oder roh behauen.
- ex 355 Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten, grobe (Trep-
 penstufen, Platten für Balkone, etc.).
- 368 Butter, frisch (für alle Einfuhrmengen, die nicht im
 Marktverkehr eingebracht werden).
- 383 Fleisch, frisch geschlachtetes.
- 394 Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausge-
 steint: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen, etc.;
 eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter
 und Wurzeln zur Destillation.
- 401 Sauerkraut und andere eingesalzene Gemüse.
- 427 Weichkäse.
- 428 Hartkäse.
- 455 Naturwein in Fässern (mit Ausschluß der coupierten
 Weine).
- 656 Ochsen.
- 657 Zuchtstiere.
- 658 Kühe, geschaufelt.
- 659 Rinder, geschaufelt.
- 660 Jungvieh, ungeschaufelt.
- 661 Mastkälber über 60 kg. Gewicht.
- 662 Kälber bis und mit 60 kg. Gewicht.
- 663 Schweine über 60 kg. Gewicht.
- 664 Schweine bis und mit 60 kg. Gewicht.
- 665 Schafe.
- 666 Ziegen.

b. Zu denjenigen Erzeugnissen, welche nach der Kon-
 vention vom 14. Juni 1881 im Marktverkehr zollfrei
 zugelassen werden, wird der Honig (Gebrauchstarif Nr. 421)
 hinzugefügt, soweit das Gewicht jeder Einfuhr nicht mehr
 als 5 kg. beträgt.

Art. 2. Die nachstehende Zollbehandlung wird bis auf weiteres auf die Einfuhr von Erzeugnissen aus der **Land-schaft Gex** Anwendung finden:

a. Außer den durch das Gesetz für zollfrei erklärten Artikeln werden die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse vollständig zollfrei zugelassen:

Gebrauchstarif

Nr.

- ex 11/12 Pflanzen zu pharmaceutischem Gebrauch.
- 128/129 Brennholz, Reisig, Holzborke.
- ex 130 Lohkuchen.
- ex 131 Gerberrinde.
- 132 Holzkohlen.
- 133/134 Bau- und Nutzholz, gemeines, roh oder bloß mit der Axt beschlagen.
- 135 Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz.
- 136 Rebstecken.
Bau- und Nutzholz, gemeines, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schindeln etc.), ausgenommen Fourniere:
- 138 eichenes, Faßholz ausgenommen.
- 139/140 Bretter, Latten und Schindeln.
- 153 Besen aus Reisig.
- 172 Korbflechterwaren, grobe, von ungeschälten, ungespaltenen Ruten.
- ex 177 Siebmacherwaren, grobe, für den landwirtschaftlichen Gebrauch.
- ex 186 Reps in Garben.
- 188/189 Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen.
- ex 331 Bausteine, bossierte oder roh behauene.
- 333 Polierbare Steinarten in rohen Blöcken; Bausteine aus polierbaren Steinarten, auch bossiert oder roh behauen.
- ex 333 Marmor von Thoiry, roh.

Gebrauchstarif

Nr.

- 346 Kalk.
 404/408 Getreide, in Garben.
 ex 471 Talg (nicht geschmolzen).
 ex 533 Flachs und Hanf, roh oder gebrochen.
 ex 686 Hörner, roh.
 ex 694 Dachziegel, roh (mit Ausschluß der Falzziegel).
 ex 697 Backsteine, roh.

b. Ferner wird eine Jahresmenge von 2000 Hektolitern Weißwein zollfrei zugelassen.

c. Ebenso sind auch die nachgenannten Erzeugnisse gänzlich zollfrei, sofern sie im Marktverkehr eingebracht werden:

Gebrauchstarif

Nr.

- 368 Frische Butter.
 373 Frische Eier.
 385/386 Lebendes und totes Geflügel.
 390 Frisches Obst.
 400 Frische Gemüse und Gartengewächse.
 417 Brot..
 421 Honig.

Als für den Marktverkehr bestimmt werden diese Erzeugnisse angesehen, wenn sie von den Verkäufern selbst in Traglasten, auf Handwagen oder Karren in die Schweiz getragen oder geführt werden.

Das Gewicht jeder Einfuhr der genannten Erzeugnisse soll 5 metrische Centner nicht übersteigen; für frische Butter jedoch wird das zulässige Maximum jeder zollfreien Einfuhr auf 5 Kilogramm festgesetzt.

d. Abgesehen von denjenigen Artikeln, die bei ihrer Einfuhr aus dem französischen Zollgebiet keinen Differentialzöllen unterliegen, werden folgende Erzeugnisse zu den Ansätzen

des schweizerischen Ver|trags-, bzw. Gebrauchstarifs
zugelassen:

Gebrauchstarif

Nr.	
137	Faßholz, rohes.
141	Balken, Schwellen etc., andere als eichene.
142	Bau- und Nutzholz, gemeines, abgebunden.
ex 150	Packkisten aus Holz.
ex 155/165	Kunsttischlerarbeiten, Möbel, Schreinerarbeiten und Fässer.
ex 190	Grobes Leder.
ex 192	Gegerbte Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle.
ex 289/292	Grobe Eisenwaren, mit Ausschluß der Schlosser- waren.
ex 291/292	Werkzeuge für die Landwirtschaft und für Zeug- schmiede.
ex 356 a	Marmor von Thoiry, in gesägten Platten.
368	Butter, frische (für alle Einfuhrmengen, die nicht im Marktverkehr eingebracht werden).
383	Fleisch, frisch geschlachtetes.
394	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht aus- gesteint: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen, etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, so- wie Kräuter und Wurzeln zur Destillation.
401	Sauerkraut und andere eingesalzene Gemüse.
427	Weichkäse.
428	Hartkäse.
450	Bier in Fässern.
455	Naturwein in Fässern (mit Ausschluß der cou- pierten Weine).
623/ex 626	Leibwäsche aus Baumwolle und Leinen.
656	Ochsen.
657	Zuchtstiere.
658	Kühe, geschaufelt.

Gebrauchstarif
Nr.

659	Rinder, geschaufelt.
660	Jungvieh, ungeschaufelt.
661	Mastkälber über 60 kg. Gewicht.
662	Kälber bis und mit 60 kg. Gewicht.
663	Schweine über 60 kg. Gewicht.
664	Schweine bis und mit 60 kg. Gewicht.
665	Schafe.
666	Ziegen.
ex 694	Falzziegel, roh.
709	Töpferwaren, gemeine.

Art. 3. Die Zulassung von Wein, Vieh und Hartkäse zu den in den vorstehenden Artikeln genannten Bedingungen wird nur gegen Vorweisung eines auf Grundlage des Systems der *déclarations fondamentales* von der zuständigen französischen Amtsstelle ausgestellten Gutscheines (*extrait-permis*) gestattet. Für alle übrigen Artikel ist die Vorlage eines Ursprungszeugnisses erforderlich.

Die besonderen Bestimmungen über die zollfreie Einfuhr von 10,000 Hektolitern Wein gemäß der Konvention vom 14. Juni 1881 und über die zollfreie Einfuhr im landwirtschaftlichen Grenzverkehr werden durch diesen Beschluß in keiner Weise modifiziert.

Art. 4. Jeder Mißbrauch der durch den gegenwärtigen Beschluß den Zonen eingeräumten Erleichterungen zieht außer den gesetzlichen Bußen und Strafen die Konfiskation der Waren und den Ausschluß des oder der Schuldigen von den Vorteilen dieses Beschlusses nach sich.

Art. 5. Der gegenwärtige Beschluß tritt am 1. März 1895 in Kraft. Der Bundesrat behält sich vor, denselben je nach den gemachten Erfahrungen jederzeit ganz oder teilweise abzuändern oder aufzuheben.

Das Zolldepartement ist mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Bern, den 23. Februar 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

Schatzmann.

Bundesratsbeschluss betreffend die Einfuhr aus der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex. (Vom 23. Februar 1895.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.02.1895
Date	
Data	
Seite	416-423
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 939

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.